

Bundesblatt

99. Jahrgang.

Bern, den 5. Juni 1947.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

5245

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Schaffung neuer Gesandtschaften in Indien und Siam.

(Vom 2. Juni 1947.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In seiner Botschaft vom 7. September 1945 hat Ihnen der Bundesrat die Gründe allgemeiner Natur, die den Ausbau der diplomatischen Vertretungen der Schweiz im Ausland notwendig machen, ausführlich dargelegt. Sie haben, gestützt auf jenen Antrag, den Bundesrat ermächtigt, Gesandtschaften in Mexiko, Peru, Australien, Kanada, Südafrika und China zu errichten. In der Zwischenzeit haben wir die entsprechenden Massnahmen getroffen; einzig für Australien und die Südafrikanische Union sind die erforderlichen Vorbereitungen noch nicht völlig zu Ende geführt, doch kann mit dem Abschluss in allernächster Zukunft gerechnet werden.

Wir haben schon in unserer eingangs erwähnten Botschaft nachdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der damals geplanten Gesandtschaften die Entwicklung noch nicht abgeschlossen sei. Wir betonten, dass unser Land in der durch das Kriegsergebnis geschaffenen internationalen Situation alles Interesse daran habe, freundschaftliche und auf gegenseitiges Vertrauen gegründete Beziehungen zu möglichst zahlreichen Staaten zu unterhalten. Wir sind auch heute noch dieser Auffassung. Andererseits sind wir uns aber durchaus der uns durch die gegenwärtige Finanzlage des Bundes diktierten Verpflichtung bewusst, die Aufwendungen der Bundesverwaltung auf das dringlich Notwendige zu beschränken. Wir bemühen uns deshalb, in wohl-



überlegtem und etappenweisem Vorgehen die wichtigsten noch bestehenden Lücken in unseren diplomatischen Beziehungen allmählich zu schliessen.

Wir beehren uns, Ihnen im folgenden die Gründe auseinanderzusetzen, die uns die Errichtung einer Gesandtschaft im indischen Raum als besonders dringlich erscheinen lassen. Gleichzeitig möchten wir Ihnen vorschlagen, unseren künftigen Gesandten in Indien ebenfalls bei der Regierung des Königreichs Siam zu beglaubigen, eine Lösung, die es uns erlauben würde, auch unsere Beziehungen zu diesem Land in einfacher und nur geringfügige Mehrauslagen verursachender Weise zu regeln.

I. Indien.

Dieser grosse Subkontinent gelangte anlässlich der Auflösung der Ostindischen Compagnie im Jahre 1858 unter die Souveränität, beziehungsweise — soweit es sich um die indischen Fürstentümer handelte — unter die Suzeränität («paramountcy») der britischen Krone. Bestrebungen nach wachsender Autonomie und nach vollem Auftreten Indiens auf dem Plan der internationalen Beziehungen reichen weit zurück, und die britische Regierung hat ihnen in immer stärkerem Masse Rechnung getragen. Die beiden Weltkriege haben diese Entwicklung wohl beschleunigt. In den Friedensverträgen, die dem ersten Weltkrieg ein Ende setzten, war Indien Signatärstaat, und das indische Kaiserreich als mit der britischen Krone verbundene Macht war eines der ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes. Indische Delegationen erschienen seither nicht nur an den Völkerbundsversammlungen, sondern nahmen in aktiver Weise an allen wichtigen internationalen Tagungen teil, so auch zuletzt an der Pariser Friedenskonferenz von 1946.

Grossbritannien hat seiner Bereitschaft, das Selbstbestimmungsrecht Indiens anzuerkennen und zu fördern, schon während des letzten Krieges und erneut nach Ende der Feindseligkeiten mehrfach klaren Ausdruck gegeben. Ohne auf die Einzelheiten wiederholter und langandauernder Verhandlungen einzutreten, sei daran erinnert, dass letztes Jahr in Neu-Delhi ein vom Vizekönig präsidierter, im übrigen ausschliesslich aus Indern bestehender Exekutiv-ausschuss eingesetzt wurde, der Regierungsfunktionen in den als «Britisch-Indien» bekannten Gebieten ausübt. Auf den 1. Dezember 1946 wurde eine verfassungsgebende Versammlung einberufen, wobei auch die Mitwirkung der indischen Staaten innerhalb «Britisch-Indien» (der unter der Lehnherrschaft der britischen Krone stehenden Fürstentümer) vorgesehen ist.

Am 20. Februar 1947 gab der englische Premierminister Attlee vor dem englischen Unterhaus eine förmliche Erklärung ab, in der er die Absicht seiner Regierung bekanntgab, bis spätestens am 30. Juni 1948 die volle Souveränität den aus dem Lande herausgewachsenen Organen zu übertragen.

Der indische Exekutiv-ausschuss ist bestrebt, der veränderten Stellung dieses Landes gemäss mit zahlreichen Staaten diplomatische Beziehungen

anzuknüpfen, und hat in verschiedenen Hauptstädten, worunter auch Bern, Schritte unternommen. Die Vereinigten Staaten von Amerika, China und Frankreich haben dem indischen Wunsche nach Austausch diplomatischer Vertreter bereits Rechnung getragen, und verschiedene andere Staaten, so z. B. Holland und die Sowjetunion, werden in nächster Zeit folgen.

Unter diesen Umständen ist auch für uns der Zeitpunkt gekommen, engere, aber auch umfassendere Beziehungen mit diesem grossen Reich anzustreben, das, auf eine alte und ehrwürdige Kultur zurückblickend, heute an der Schwelle einer neuen politischen Entwicklung steht. Der Bundesrat ersucht Sie deshalb um die Ermächtigung, zu gegebener Zeit in Indien eine diplomatische Vertretung zu errichten, die befugt und in der Lage wäre, die freundschaftlichen Bande zwischen den beiden Ländern zu verstärken und die schweizerischen Interessen in geeigneter Weise bei den künftigen Regierungsorganen im indischen Raum zu vertreten.

Materiell liegt die Notwendigkeit der Vertretung der Schweiz in dem einmal selbständig gewordenen Land auf der Hand. Sie ergibt sich zunächst aus dem Bedürfnis, den allgemeinen und kulturellen Austausch zu fördern. Ferner sprechen für sie auch Gründe wirtschaftlicher Natur, und in dieser Beziehung sollen hier einige wenige Zahlen angeführt werden.

Indien umfasst 4 Millionen km² mit über 400 Millionen Einwohnern. Der schweizerische Aussenhandel mit Indien hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	Einfuhr von Indien in Schweizerfranken	Ausfuhr nach Indien in Schweizerfranken
1938	23 083 836	23 321 327
1939	26 813 398	26 244 501
1944	847 983	25 492 772
1945	5 390 825	47 787 104
1946	19 933 231	44 730 688

Unsere Einfuhr besteht hauptsächlich aus Erdnüssen, Leinsaat, Leder und Häuten, Tee und Baumwolle, während wir vor allem Textilien, Maschinen, Farbstoffe und Pharmazeutika ausführen. Da die beiden Länder sich wirtschaftlich ausgezeichnet ergänzen, darf angenommen werden, dass sich der gegenseitige Güteraustausch bei geeigneter Unterstützung weiterhin erfreulich entwickeln wird.

Unsere Landsleute nehmen in Indien meist sehr interessante Stellungen ein; es sei in diesem Zusammenhang nur an die bedeutende Position erinnert, die eine schweizerische Grosshandelsfirma in Indien inne hat. Es erscheint angezeigt, ihnen in den kommenden Jahren, die umwälzende Änderung bringen können, Unterstützung und, soweit nötig, Schutz zu gewähren, ganz abgesehen von den Entwicklungsmöglichkeiten der Zukunft.

Das Generalkonsulat in Bombay und das Konsulat in Calcutta, denen bisher unsere Interessen anvertraut waren, werden ihre Tätigkeit fortsetzen.

II. Siam.

Für die Staaten Ostasiens hat seit Ende der Feindseligkeiten eine Periode neuer Entwicklung eingesetzt. Wohl haben sie heute noch einen harten Kampf mit den riesigen Schwierigkeiten zu bestehen, die ihnen ein langer und mit grosser Erbitterung geführter Krieg hinterlassen hat; aber derselbe Krieg hat auch neue Kräfte geweckt und neuen politischen Freiheiten den Weg geebnet. Die Wehen der Nachkriegszeit werden in absehbarer Zeit überwunden sein, und es steht ausser Zweifel, dass alsdann in den alten Kulturgebieten des Fernen Ostens mit einem neuen Aufschwung in politischer und wirtschaftlicher Beziehung gerechnet werden kann. Dieser Entwicklung eingedenk richten die westlichen Mächte mehr und mehr ihr Interesse auf die Länder Asiens, die ihrerseits bereit sind, sich dem Westen in mancher Hinsicht in zunehmendem Masse zu erschliessen.

Die Schweiz hat dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem sie im letzten Jahr eine Gesandtschaft in China errichtete und damit ihre diplomatischen Beziehungen zu diesem bedeutendsten Lande Ostasiens auf eine normale Grundlage stellte. Damit sollte es aber nicht sein Bewenden haben; auch in andern Ländern des Fernen Ostens haben wir Interessen, die eine Erweiterung und Vertiefung unserer Beziehungen rechtfertigen.

Unter diesen Staaten des asiatischen Kontinents hat Siam von jeher unserem Lande eine besondere Freundschaft entgegengebracht. Der gegenwärtige König von Siam hat, wie auch sein Vorgänger, in der Schweiz seinen Studien obgelegen. Verschiedene unserer Landsleute nehmen in Siam angesehene Stellungen ein, und bedeutende schweizerische Firmen spielen im Wirtschaftsleben des Landes eine beträchtliche Rolle.

Die Schweiz unterhält seit Jahren diplomatische Beziehungen mit Siam, die indessen einseitig sind: In Bern besteht eine siamesische Gesandtschaft, während wir in diesem Land nur durch ein Konsulat vertreten sind. Die Zeit ist gekommen, diesem unbefriedigenden Zustand ein Ende zu bereiten.

Unsere wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu Siam werden sich voraussichtlich in den nächsten Jahren erheblich verstärken und ausbauen lassen. Dazu ist es notwendig, dass unsere Vertreter den Zugang auch zu den höchsten Behörden des Empfangsstaates haben, was aber nur möglich ist, wenn sie diplomatischen Charakter besitzen.

Der Umfang der zu behandelnden Geschäfte rechtfertigt zur Zeit noch nicht die Errichtung einer selbständigen Gesandtschaft. Wir sehen deshalb vor, zunächst unseren künftigen Gesandten in Indien auch in Siam zu akkreditieren. Möglicherweise wird er auch beauftragt werden, später unsere Interessen in andern benachbarten Staaten zu vertreten.

Im Sinne der obigen Erwägungen beehrt sich der Bundesrat, den Räten den nachstehenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss zur Annahme zu empfehlen.

Wir versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Juni 1947.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
über
**die Schaffung neuer schweizerischer Gesandtschaften
in Indien und Siam.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Juni 1947
beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt:

- a. in Indien eine Gesandtschaft zu errichten und deren Leitung einem Gesandten zu übertragen;
- b. den Gesandten in Indien gegebenenfalls auch bei der Regierung des Königreichs Siam zu beglaubigen.

Art. 2.

Der Bundesrat wird beauftragt, diesen Bundesbeschluss auf Grund des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.